

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. August 2006

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Studiengangs Bachelor Erziehungswissenschaft
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Studiengangs Bachelor Erziehungswissenschaft
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Form und Modalitäten der Prüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 14 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 15 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Studiengangs Bachelor Erziehungswissenschaft
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regelt insbesondere:
 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 3 Zweck des Studiengangs Bachelor Erziehungswissenschaft

Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen der Erziehungswissenschaft beherrscht werden und die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. Das Thema für die Bachelorarbeit soll in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters ausgegeben werden.
- (3) Der Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft ist modular konzipiert.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Leistungspunkte werden hierfür nicht vergeben.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 84 Semesterwochenstunden.
- (6) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.

- (7) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Studiengangs Bachelor Erziehungswissenschaft

- (1) Das Studium des Studiengangs Bachelor Erziehungswissenschaft besteht aus folgenden Bereichen und Modulen sowie der Bachelorarbeit:
- 1. Erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule**
M1: Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft
M2: Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation
M3: Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung
M4: Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden
M5: Pädagogische Basiskompetenzen
M6: Orientierung in pädagogischen Berufsfeldern
 - 2. Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtmodul**
M7: Vertiefungsgebiet
(Pädagogik der Kindheit und Jugend oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Ästhetische Bildung)
 - 3. Sozialwissenschaftliche Pflichtmodule**
M8: Sozialwissenschaften I: Psychologie
M9: Sozialwissenschaften II: Soziologie und Politikwissenschaft
 - 4. Wahlpflichtmodul**
M10: Wahlpflichtfach
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den jeweils genannten Modulen nach Abs. 1 abzulegen. Sofern innerhalb eines Moduls mehr Leistungspunkte erbracht werden können, als gemäß § 14 Abs. 1 erforderlich sind, gilt folgendes:
Unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte werden zur Berechnung der Modulnote nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsleistungen herangezogen. Wenn durch die letzte noch zu berücksichtigende Prüfungsleistung die erforderlichen Leistungspunkte eines Moduls überschritten werden, wird die Bewertung dieser Prüfungsleistung nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote einbezogen (best of Regelung).
- (3) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird vor Semesterbeginn rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und einem Vertreter des Mittelbaus. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. Er achtet darauf, dass die Be-

stimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. Beisitzer können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter sein.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen. Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen festlegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen für einzelne Studienbereiche festlegen.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrange-

bot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student im Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft an der Universität Augsburg.

§ 10

Form und Modalitäten der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, und zwar nach Festlegung durch den Dozenten in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen/ künstlerisch-praktischen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten, Tests, regelmäßigen Hausaufgaben, angeleiteten Arbeiten, Essays oder Protokollen.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (3) Der Dozent bestimmt die hierfür zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) Der Dozent sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung steht.
- (5) Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) Die Prüfungsnoten werden durch den Dozenten bekannt gegeben. Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 15 gewahrt und nicht überschritten werden. Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (8) Die Anforderungen für das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes vom jeweiligen Dozenten festgelegt wird, auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- (1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Leistungspunkte werden grundsätzlich für benotete Prüfungsleistungen vergeben.
- (2) Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für den Studenten mit der Einbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die entsprechende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Modulnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der jeweiligen mit Leistungspunkten gewich-

teten Einzelleistungen.

- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistung.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:
sehr gut = 1,0 oder 1,3 = eine besonders anzuerkennende Leistung; gut = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 = eine den Durchschnitt überragende Leistung; befriedigend = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird; ausreichend = 3,7 oder 4,0 = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht; nicht ausreichend = 4,3 oder 4,7 oder 5,0 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.
Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

§ 12

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Gründe für das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen.
- (2) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen des Unterschleifs kann die gesamte Bachelorprüfung als nicht bestanden gewertet werden.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Kandidat ist grundsätzlich nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Bereiche und Module. Aus den Tabellen ist ebenfalls zu entnehmen, welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule zu erbringen sind.

Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

Bereich	Module	Semester- wochenstunden	Leistungs- punkte
Erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule	M1: Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	8	14
	M2: Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation	8	16
	M3: Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung	6	14
	M4: Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	6	14
	M5: Pädagogische Basiskompetenzen	6	12
	M6: Orientierung in pädagogischen Berufsfeldern	10	16
	<i>Pflichtmodule insgesamt</i>	<i>44</i>	<i>86</i>
Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	M7: Vertiefungsgebiet (Pädagogik der Kindheit und Jugend oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Ästhetische Bildung)	<i>8 + Praktikum + Exkursion</i>	<i>20</i>
Sozialwissenschaftliche Pflichtmodule	M8: Sozialwissenschaften I: Psycho- logie	8	18
	M9: Sozialwissenschaften II: Soziolo- gie und Politikwissenschaft	14	26
	<i>Sozialwissenschaftliche Pflichtmodule insgesamt</i>	<i>22</i>	<i>44</i>
Wahlpflichtmodul	M10: Wahlpflichtfach	<i>10 + Praktikum</i>	<i>18</i>
BA-Arbeit	BA-Arbeit		12
Gesamtsumme		<i>84</i>	<i>180</i>

- (2) Insgesamt sind für den Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft 180 Leistungspunkte zu erbringen. Hiervon sind 86 Leistungspunkte in den erziehungswissenschaftlichen

Pflichtmodulen, 20 im erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul, 44 in den sozialwissenschaftlichen Pflichtmodulen, 18 im Wahlpflichtmodul und 12 Leistungspunkte für die BA-Arbeit zu erbringen.

- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul (M7) wählt der Studierende eine der folgenden Vertiefungsrichtungen: Pädagogik der Kindheit und Jugend oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Ästhetische Bildung.
- (4) Im Wahlpflichtmodul (M10) wählt der Studierende ein Wahlpflichtfach. Eine Liste der möglichen Wahlpflichtfächer wird jeweils zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (5) Die für die in Abs. 1 genannten Module jeweils angegebenen Leistungspunkte müssen mindestens erreicht werden. Weniger als die jeweils angegebenen Leistungspunkte reichen für das Bestehen eines Moduls nicht aus. Sofern innerhalb eines Moduls mehr Leistungspunkte erbracht wurden, als gemäß Abs. 1 erforderlich sind, gilt folgendes:
Unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte werden zur Berechnung der Modulnote nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsleistungen herangezogen. Wenn durch die letzte noch zu berücksichtigende Prüfungsleistung die erforderlichen Leistungspunkte eines Moduls überschritten werden, wird die Bewertung dieser Prüfungsleistung nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote einbezogen (best of Regelung).
- (6) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Bachelorprüfung grundsätzlich nur einmal eingebracht werden.

§ 15

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder gemäß § 9 zugelassene Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Modulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden. Wiederholungsprüfungen bei Nichtbestehen sowie bei Versäumnis der Prüfung sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (2) Bis zum Ende des 6. Fachsemesters sind alle gemäß § 14 für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen zu erbringen. Werden innerhalb der 6 Fachsemester diese Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft erstmals nicht bestanden.
- (3) Werden innerhalb von insgesamt 8 Fachsemestern, die gemäß § 14 für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden. Überschreitet ein Student diese in Satz 1 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an Beweismitteln und deren Vorlage fest. Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attests verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 16

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Im Falle einer Klausur soll die Bearbeitungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind.
- (2) Die Bewertung von Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Noten beider Korrektoren werden gemittelt. Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (3) Die mündliche Prüfung/ künstlerisch-praktische Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchgeführt. Die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten betragen. Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Tag sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen/ künstlerisch-praktischen Prüfungen können Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen als Zuhörer zugelassen werden. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 17

Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des 2. Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis folgender Prüfungsleistungen statt: Modul M1 (Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft) und Modul M4 (Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden).
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, Problemstellungen aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 3 Fachsemestern die folgende Prüfungsleistungen noch nicht erbracht sind: Modul M1 (Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft) und Modul M4 (Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden).
Überschreitet ein Student diese Frist von insgesamt 3 Fachsemestern, weil er an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, so kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung der Orientierungsprüfung gewährt werden. Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

§ 18
Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 3 Monate nicht übersteigen. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens vier Wochen verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 19
Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser benotet worden ist. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 20
Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können innerhalb der Semestergrenzen des § 15 Abs. 2 und 3 wiederholt werden. Die Wiederholung nichtbestandener Einzelprüfungen ist zum nächstmöglichen Termin anzustreben.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Studiengangs Bachelor Erziehungswissenschaft

- (1) Der Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen der in § 14 aufgeführten Module sowie die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" lauten und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft berechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. Der Studiengang, die Module des Bachelorstudiums, die Modulnoten und das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Außerdem erhält der Kandidat zusätzlich ein Diploma Supplement.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

- (1) Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Studierender in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Prüfling durch Vorlage entsprechender amtlicher Bestätigungen beim Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn zu führen.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüflings je nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung einen Nachteilsausgleich für alle künftigen Prüfungen per Bescheid fest. Dieser Bescheid ist vom betroffenen Studierenden bei jeder Meldung zur Prüfung dem jeweiligen Dozenten unaufgefordert vorzulegen; ohne Vorlage des Beschei-

des, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt nach Maßgabe der Übergangsbestimmung in § 26 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBl II S. 139), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2003 (KWMBI II 2003, S. 513), außer Kraft.

§ 26
Übergangsbestimmung

- (1) Studenten, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Diplomstudiengang Pädagogik begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik in der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBl II S. 139), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2003 (KWMBI II 2003, S. 513), zu Ende.
- (2) Studenten, die sich zum Wintersemester 2006/2007 für den Studiengang Bachelor Erziehungswissenschaft einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums durch Schreiben vom 28. August 2006, Az. L - 173.

Augsburg, den 28. August 2006
I. V.

gez.l

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 28. August 2006 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. August 2006 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. August 2006.